



Fachbereich WD 6

Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung

Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 070/25
Abschluss der Arbeit: 18.12.2025
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Versicherungsfremde Leistungen – Abgrenzungsansätze	4
3.	Ausgewählte Versicherungsleistungen	5

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde eine Anfrage betreffend versicherungsfremde Leistungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung herangetragen. Eine gesetzliche oder allgemein anerkannte Definition versicherungsfremder Leistungen in Abgrenzung zu versicherungsimmanenten Leistungen existiert bisher nicht.¹ Zudem handelt es sich hierbei um keine konstante Größe. Vielmehr können sich Art und Umfang versicherungsfremder Leistungen durch gesetzliche Änderungen verändern.²

Diese Arbeit trägt die in der Literatur existierenden Einordnungsversuche einer Auswahl der verschiedenen Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusammen. Eine rechtsverbindlich abschließende Einordnung ist damit nicht verbunden. Die Veröffentlichung einer abschließenden Liste³ versicherungsfremder Leistungen in der Arbeitslosenversicherung wäre jedoch wünschenswert,⁴ da die Abgrenzung insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Fehlfinanzierungen zulasten der Beitragszahlenden und der damit einhergehenden Chance auf Einsparungen durch Umfinanzierung äußerst relevant ist.⁵

2. Versicherungsfremde Leistungen – Abgrenzungsansätze

Die Abgrenzung versicherungsfremder von versicherungsimmanenten Leistungen wird in der Literatur häufig anhand des Versicherungs- bzw. des Äquivalenzprinzips vorgenommen, welches besagt, dass grundsätzlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen eingezahlten Beiträgen und Auszahlungen durch die Versicherung besteht.⁶

-
- 1 Vgl. u.a. BT-Drs. 16/6741, S. 16; so auch Brosig, „Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung, Wirtschaftsdienst 2025, 299, 300 und Stapf-Finé, Sozialer Fortschritt 2024, 55, 56; so auch in der gesetzlichen Krankenversicherung, vgl. Simon, ZSR 2024, 199, 200 und Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie in der Sozialen Pflegeversicherung, 16.09.2016, online abrufbar unter: [WD-9-051-16-pdf.pdf](#).
 - 2 Hans Böckler Stiftung, Versicherungsfremde Leistungen, Böckler Impuls, Ausgabe 06/2025, online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen - Hans-Böckler-Stiftung](#).
 - 3 Vgl. bspw. die Liste zu versicherungsfremden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen | BMG](#).
 - 4 Vgl. bspw. Forderung des BRH, Gesetzliche Rentenversicherung: Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen schaffen, S. 1 ff., online abrufbar unter: [9 - Gesetzliche Rentenversicherung: Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen schaffen](#); so auch Deutsche Bundesbank, Zur Entwicklung der arbeitsmarktbedingten Staatsausgaben in Deutschland, Monatsbericht, April 2015, S. 26, online abrufbar unter: [Zur Entwicklung der arbeitsmarktbedingten Staatsausgaben in Deutschland | Deutsche Bundesbank](#).
 - 5 Weiterführend hierzu insb.: Fichte, Hohes Entlastungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008.
 - 6 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.11.1988 - 1 BvL 22/84, 71/86, 9/87.

Als Ausfluss dieses Prinzips werden in der Literatur⁷ unter anderem Leistungen dann als versicherungsfremd eingestuft, wenn

- Nichtversicherte – also Personen, die keine Beträge zahlen – Leistungen erhalten,
- die Leistung einem anderen Zweig der Sozialversicherung zuzuordnen ist,
- oder die versicherten Risiken aus anderen Gründen nicht versicherungsimmanent sind, also keine Wechselbeziehung zwischen Beiträgen und Leistungen besteht,
- Versicherte zusätzliche Leistungen erhalten, für die sie keine Beträge erbringen,
- die Beitragsmittel versicherungszweckfremden Zielen, wie bspw. einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe oder anderweitiger staatlicher Zielsetzung dienen.

3. Ausgewählte Versicherungsleistungen

Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes werden seitens der Literatur insbesondere die Abstufung der Bezugsdauer nach Alter sowie nach Versicherungszeit, aber auch die Differenzierung nach Kinderanzahl als versicherungsfremd eingestuft:

Gemäß § 147 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) richtet sich die **Bezugsdauer** des Arbeitslosengeldes nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung sowie nach dem **Lebensalter** bei Anspruchsentstehung. Dies führt dazu, dass ältere Arbeitnehmer trotz gleicher Versicherungszeit (und damit gleicher Beitragszahlung) eine verlängerte Bezugsdauer haben können. Dies widerspreche dem Versicherungsprinzip, weshalb eine versicherungsfremde Leistung vorliege.⁸

Auch die Knüpfung von Leistungsansprüchen an die **bisherige Versicherungszeit** widerspreche dem Versicherungszweck. Zweck der Arbeitslosenversicherung sei es, das Risiko der Arbeitslosigkeit jederzeit – unabhängig von der bisherigen Versicherungszeit – abzusichern.⁹ Einschränkend wird dem entgegengehalten, dass in den Beiträgen „Sparanteile“ enthalten seien, sodass ein

7 Siehe hierzu insbesondere: Brosig, „Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung, Wirtschaftsdienst 2025, 299, 301, online abrufbar unter: [„Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung](#); Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 331, 396 ff., online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#); Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 1 f., 19 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).

8 Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 28 ff., online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#); Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 2 f., 26, online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); kritisch zur altersbezogenen Bemessung auch Berne, Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung aus sozialverfassungsrechtlicher Sicht, 1998, S. 319.

9 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 2 f., 26 f., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).

Zusammenhang zwischen dem insgesamt gezahlten Beitrag und der insgesamt gewährten Lohnersatzleistung bestehe.¹⁰

Gemäß § 149 Nr. 1 SGB III gilt für **Arbeitnehmer mit Kindern** ein erhöhter Leistungssatz von 67 statt 60 Prozent, sodass erhöhte Leistungen trotz gleichbleibenden Beiträgen erbracht werden.¹¹ Außerdem diene der kinderbezogene Anteil des Arbeitslosengeldes der Familienförderung und damit familienpolitischen und nicht versicherungsimmanenten Zielen.¹²

Ob das **Kurzarbeitergeld** gemäß §§ 95 ff. SGB III und das **Saison-Kurzarbeitergeld** gemäß §§ 101, 102 SGB III und §§ 354 ff SGB III als versicherungsfremd einzuordnen sind, ist in der Literatur umstritten. Dagegen spreche zwar seine Lohnersatzfunktion, diese komme jedoch nur Beschäftigten in bestimmten Branchen zugute, die aber keine zusätzlichen Beiträge entrichten.¹³ Argumentiert wird auch dahingehend, dass eine Leistung, die nicht an Arbeitslose gezahlt wird, nicht dem Versicherungsprinzip der Arbeitslosenversicherung, nämlich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit Versicherungsleistungen zu erhalten, entsprechen könne.¹⁴ Es handele sich zudem um ein Instrument der Wirtschaftspolitik mit dem Ziel der Entgegenwirkung in Zeiten von Konjunkturschwäche.¹⁵ Dieser Argumentation wird entgegengehalten, dass die Lohnersatzfunktion des Kurzarbeitergeldes dem Versicherungszweck entspreche. Dass nur bestimmte Gruppen von dem Instrument profitieren, sei dem Solidarprinzip geschuldet.¹⁶

Im Zusammenhang mit der Zahlung des Arbeitslosengeldes wird außerdem auch das **Arbeitslosengeld für Erwerbsgeminderte** gemäß § 145 SGB III als versicherungsfremd eingeordnet. Die

-
- 10 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 366 f., online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#).
 - 11 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4, 22 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 33, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).
 - 12 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 366, online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 33, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#); Berne, Die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung aus sozialverfassungsrechtlicher Sicht, 1998, S. 265.
 - 13 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4 f., 40 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).
 - 14 Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 45, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).
 - 15 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4 f., 40 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 46, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).
 - 16 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 367, online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#).

Leistung sei einem anderen Sozialversicherungsträger, nämlich der Rentenversicherung, zuzuordnen.¹⁷

Von der Literatur als nicht versicherungsimmanent eingestuft werden zudem Leistungen, die nichtversicherten Personen zugutekommen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die **Beratung und Vermittlung von Berufsanfängern** nach den §§ 29 ff. SGB III genannt. Zum einen würden Leistungen trotz fehlender adäquater Beitragszahlungen gewährt, zum anderen verfolgen die Maßnahmen einen allgemeinen staatlichen Zweck, der nicht versicherungsimmanent sei.¹⁸ Gleiches gelte für **Beihilfen und Zuschüsse zu einer Berufsausbildung**.¹⁹

Hinsichtlich **Fördermaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung** gemäß §§ 81 ff. SGB II wird teilweise angenommen, diese entsprechen dem Versicherungszweck, der Verringerung des Arbeitslosigkeitsrisikos.²⁰ Teilweise wird vertreten, dass in diesem Zusammenhang zur Wahrung des Versicherungsprinzips zwischen geförderten Personen zu unterscheiden sei, die tatsächlich arbeitslos sind (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 SGB III) und solchen, die „nur“ von Arbeitslosigkeit bedroht sind (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 SGB III).²¹ Ähnliches dürfte dann auch für die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 82 SGB III gelten.

Spezifische Förderhilfen für Menschen mit Behinderung nach den §§ 112 ff. SGB III existieren in verschiedenen Formen. Für die Frage der Versicherungsfremdheit entscheidend sei auch in diesem Zusammenhang zunächst, ob im Vorfeld zur Leistung bereits Beiträge gezahlt wurden. Dies sei insbesondere bei Ersteingliederungen nicht der Fall. Daneben komme es auch darauf an, inwiefern die Leistungen ein „Mehr“ im Vergleich zu anderen Leistungen, die Personen ohne Behinderung bei gleicher Beitragszahlung erhalten, darstellen. Bei der besonderen Förderung

-
- 17 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 34 f., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 34, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).
- 18 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 5 f., 44 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 369, online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 40, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).
- 19 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4 f., 47 f., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 369, online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 39 ff., online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).
- 20 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 368, online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#).
- 21 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 9, 68 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 53 f., online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).

behinderter Menschen handle es sich zudem um kein versicherungsimmanentes Ziel, sondern um eine allgemeine Staatsaufgabe.²²

* * *

22 Statistisches Bundesamt, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 369, online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#); Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 7, 58 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); Fichte, Hohes Einsparungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008, S. 42, online abrufbar unter: [Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung](#).